

ZH_KASSATIONSGERICHT AA090049 vom 14. April 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA090049

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090049 du 14 avril 2009

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090049 del 14 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des Testamentseröffnungsverfahrens im Nachlass von Y stellte der Beschwerdeführer im Rekursverfahren bei der Vorinstanz ein Gesuch um Anordnung der Erbschaftsverwaltung, welches das Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) mit Beschluss vom 9. Januar 2009 der Erstinstanz zum Entscheid überwies. Mit Verfügung vom 23. Januar 2009 hiess der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes _____ das Gesuch gut und ord- nete über den Nachlass von Y die Erbschaftsverwaltung an. Den dagegen erho- benen Rekurs sowie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung des Beschwerdeführers wies das Obergericht mit Beschluss vom 24. Februar 2009 ab (KG act. 2). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit vom 25. März 2009 datierender und am 26. März 2009 zur Post gegebener Eingabe rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde (KG act. 1).

E. 2

Mit Schreiben vom 27. März 2009 wurde den Vorinstanzen Kenntnis von der Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben (KG act. 5). Da sich diese sofort als unzulässig erweist (nachfolgend Erw. 3), kann - nach bereits erfolgtem Beizug der vorinstanzlichen Akten - von Weiterungen im Sinne von § 289 ZPO abgesehen, d.h. darauf verzichtet werden, der Vorinstanz Gelegenheit zur Ver- nehmlassung zu geben (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 2 zu § 289 ZPO).

E. 3

Die Beschwerde (KG act. 1) richtet sich gegen den Beschluss des Ober- gerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2009, mit welchem dieses den Re- kurs des Beschwerdeführers gegen die Anordnung der Erbschaftsverwaltung mit Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes _____ vom 23. Januar 2009 (EN090007) entschied (KG act. 2 S. 2 f.). Bei der Anord- nung der Erbschaftsverwaltung handelt es sich um eine Sicherungsmassregel (Art. 551 ZGB) und damit um eine vorsorgliche Massnahme im weiteren bzw. materiellen Sinne (vgl. dazu ZR 105 [2006] Nr. 18 sowie Kass.-Nr. AA090026 vom 06.03.2009 i.S. des Beschwerdeführers, Erw. 5). Gegen Rekursentscheide be- treffend vorsorgliche Massnahmen ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig

- 3 - (§ 284 Ziff. 7 ZPO). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus diesem Grund nicht eingetreten werden. Dasselbe gilt auch, soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde die vorinstanzliche Abweisung seines Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (KG act. 2 S. 3 Ziff. 1) beanstandet, da gegen ei- nen inzidenten Entscheid (eben vorliegend die Verweigerung der unentgeltlichen

Prozessführung) nicht mehr Rechtsmittelmöglichkeiten offenstehen als gegen den Entscheid in der Sache selbst (vorliegend die Abweisung des Rekurses gegen die Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 23. Januar 2009).

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt auch für das vorliegende Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (KG act. 1 Antrag Ziff. 2) Nach dem vorstehend Dargelegten (Erw. 3) ist die Beschwerde von vorneherein aussichtslos. Unentgeltliche Rechtspflege kann aber nur gewährt werden, wenn der Prozess nicht als aussichtslos erscheint (§ 84 Abs. 1 ZPO). Diese Voraussetzung fehlt und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen.

E. 5

Die Vorinstanz wies in der Rechtsmittelbelehrung auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ans Kassationsgericht hin (KG act. 2 S. 4 Dispositiv Ziff. 6). Die Rechtsmittelbelehrung ist aber unzutreffend (vorstehend Erw. 3). Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes darf die Partei aus einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung keinen Schaden erleiden. Nachdem jedoch der Beschwerdeführer bereits mit Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom

E. 6

Beim vorliegendem Beschluss handelt es sich um einen das Verfahren betreffend Anordnung der Erbschaftsverwaltung abschliessenden und damit in

- 4 - der Terminologie des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Endentscheid gemäss Art. 90 BGG. Da die Vorinstanz den Streitwert der vermögensrechtlichen Angelegenheit auf Fr. 10'000.-- schätzt (KG act. 2 S. 4 Ziff. 6) und keine Hinweise vorliegen, die ein Abweichen davon rechtfertigen würden, steht mangels Erreichen der Streitwertgrenze (Art. 74 BGG) vorliegend unter Vorbehalt der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen. Hingegen findet die Vorschrift von Art. 100 Abs. 6 BGG (betreffend Beginn der Frist zur selbständigen Anfechtung des vorinstanzlichen Beschlusses beim Bundesgericht) angesichts des gestützt auf § 284 Ziff. 7 ZPO ergehenden Nicht-eintretensentscheides keine Anwendung (vgl. BGE 134 III 92 ff.).

- 5 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.